

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 12	Erkheim, 19. Mai	2026
--------	------------------	------

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Auenweg“ Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim	133
Bekanntmachung der Gemeinde Lauben Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	138
Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	142
Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	146
Die Bekanntmachung des Amtsblatts 12/2026 erfolgt durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 1.	

1-6100.1

1-6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Auenweg“
Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2026 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) den Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 28.04.2026, gefasst.

Hinweis: Das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ durchgeführt.

Mit Schreiben bzw. Bescheid vom 05.05.2026, Gesch.-Nr. 34.1.2-6100, hat das Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim erteilt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Unterallgäu an, dass die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB erteilt werden konnte, da die Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Vorschriften des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

• Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m östlich der Ortslage von Erkheim direkt nördlich entlang des „Auenweges“. Getrennt durch eine Flur- / Wirtschaftswegefäche grenzt westlich der „Äußere Riedbach“ an. Die nächstgelegene Bebauung entlang der nördlich / nordwestlich gelegenen „Mindelheimer Straße“ weist einen Abstand von rund 250 bis 300 m auf, zudem befindet sich Rund 150 m südwestlich der Baulandflächen ein Einzelanwesen. Die Kr MN 37 sowie die BAB 96 liegen etwa 470 m bzw. mehr als 500 m südlich entfernt.

• Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs:

Die Umgrenzung des ca. 2,6 ha großen räumlichen Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Grundstück mit der Flurnummer 1943 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 373, 1943/1, 1944 und 1944/1, jeweils der Gemarkung Erkheim.

Hinweis: Im Wesentlichen bzw. mit Ausnahme einiger randlicher innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung gelegenen Teilflächenbereiche ist grundsätzlich eine weitreichende räumliche Überlagerung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ gegeben.

Die verfahrensgegenständliche Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in einem separaten, dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan, mit einer unterbrochenen schwarzen Begrenzungslinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

• Wichtige Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 14. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 28.04.2026), einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den ge-

prüfen, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden öffentlich einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem wird die in Kraft getretene Planung mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht bzw. ist ganzjährig auf der Internetseite der Marktgemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Endfassung 14. Änderung Flächennutzungsplan“) für jedermann öffentlich einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

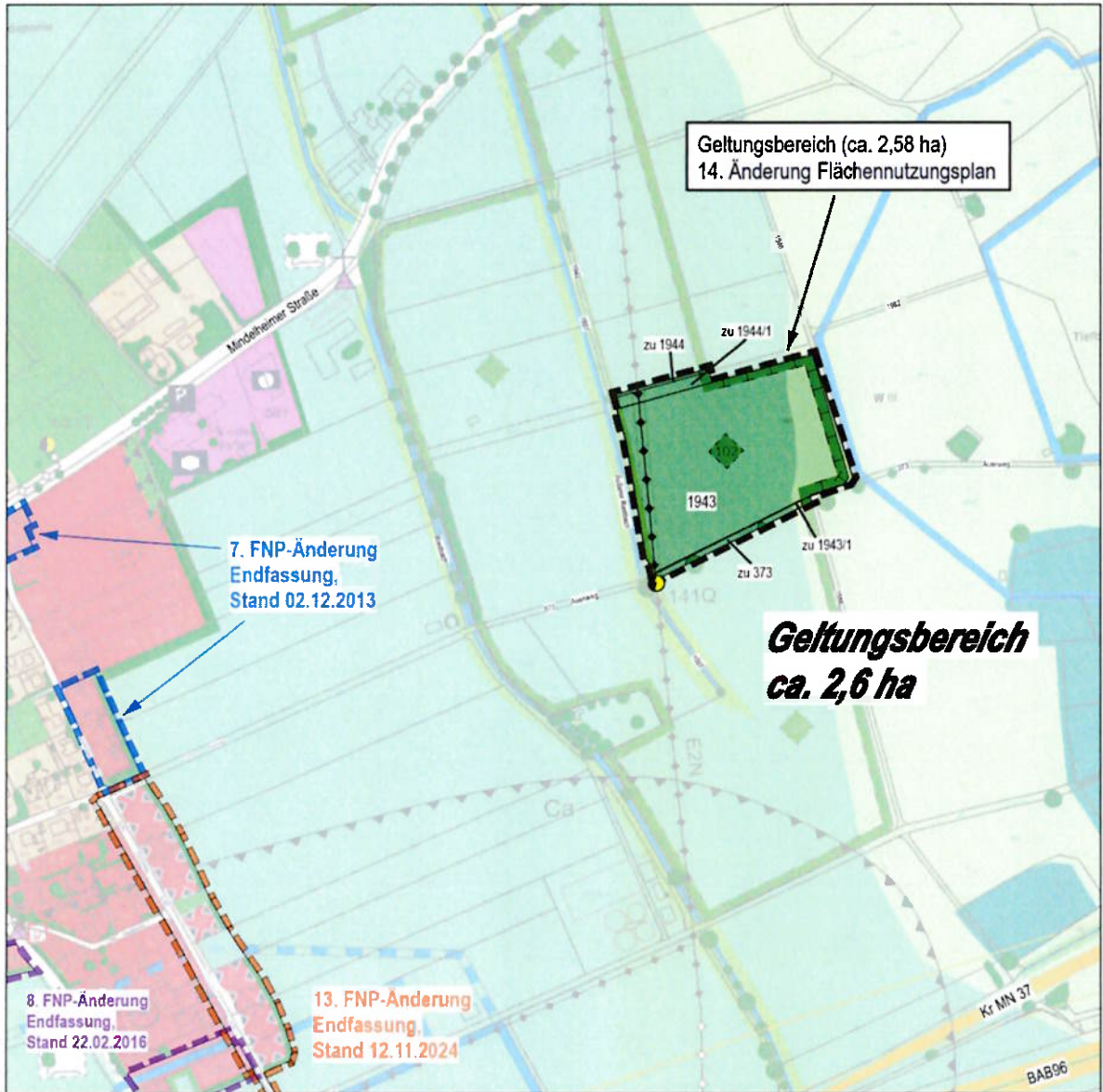
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim wirksam.



<p>Marktgemeinde Erkeim 14. Änderung des Flächennutzungsplans <i>(Aufstellung im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Am Auenweg")</i></p> <p>Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Anlage zur Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu gemäß § 6 Abs. 5 BauGB</p>		<p>Maßstab: 1 : 5.000</p> <p>Fläche: ca. 2,577 ha</p>
<p>eberle.PLAN <small>Beuleitplanung, Städtebau, Umwelplanung</small></p>		<p>Frundsbergstraße 18 87719 Mindelheim</p> <p>fon: 08261-70882 63 fax: 08261-70882 64</p> <p>info@eberle-plan.de www.eberle-plan.de</p>

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Erkheim im Bereich
des Bebauungsplans „Solarpark Am Augenweg“**

Zum Antrag vom 29.04.2026

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung wird genehmigt. Der Genehmigung liegt zugrunde die am 28.04.2026 beschlossene, vom Planungsbüro eberle.Plan, Mindelheim, gefertigte Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.04.2026.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 29.04.2026 beantragte der Markt Erkheim die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“. Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m östlich der Ortslage von Erkheim direkt nördlich entlang des „Auenweges“, im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1943 der Gemarkung Erkheim sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 373, 1943/1, 1944 und 1944/1 jeweils Gemarkung Erkheim. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von etwa 2,6 ha. Gegenstand des Antrags ist die Umwandlung der Darstellungen im Flächennutzungsplan von einer Fläche für die Landwirtschaft hin zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik. Parallel erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1, § 203 Abs. 3, § 206 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 05.07.1994, die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.
2. Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB konnte erteilt werden, da die Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Vorschriften des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Hinweise:

Die Gemeinde hat die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich **bekannt zu machen** und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung zu Jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Ferner sind die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wie folgt anzugeben:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Der **Nachweis** über die Bekanntmachung ist zusammen mit **3-facher** Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung baldmöglichst dem Landratsamt vorzulegen.

Alle Ausfertigungen der Flächennutzungsplanänderung sind bei den Verfahrensvermerken mit dem entsprechenden Bekanntmachungsnachweis zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Erkheim, 15.05.2026
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

L - 0280.6012 Stellplatz

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

vom 23.04.2026

Die Gemeinde Lauben erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die § 2-4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657, 667, 699) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Lauben. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage „Stellplätze“. Die Anlage „Stellplätze“ ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Lauben, 23.04.2026
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

Anlage Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon in Vom-hun- dert-sät- zen für Be- sucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50

1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75

6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mind. 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

K - 0280.6012 Stellplatz

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

vom 20.04.2026

Die Gemeinde Kammlach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die § 2-4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657, 667, 699) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Kammlach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage „Stellplätze“. Die Anlage „Stellplätze“ ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtl. zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Kammlach, 20.04.2026
Gemeinde Kammlach
gez.
Birgit Steudter-Adl Amini
Erste Bürgermeisterin

Anlage Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon in Vom-hundert-sätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50

1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75

6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2, mind. 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungen-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

1-6100.1

Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Kammlach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Ausweisung einer Konzentrationszone für den Kiesabbau zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Ressourcen und gleichzeitig zur Steuerung der gezielten Ressourcenausbeutung in einem konzentrierten Bereich des Gemeindegebietes. Im Fokus steht dabei die Verträglichkeit des Vorhabens Kiesabbau mit der Berücksichtigung der in der Gemeinde Kammlach lebenden Bevölkerung, deren Siedlungsentwicklungspläne, dem Schutz der Erholungseignung der umgebenden Landschaft und zeitgleich der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen im gemeindlichen Gebiet. Die Konzentrationszonenplanung wird auf Flächennutzungsplanebene durchgeführt, um die Zone auf die aus geologischer, städtebaulicher und ökologischer am besten geeigneter Fläche auszuweisen und festzulegen. Eng damit verknüpft ist die von der Gemeinde seit Jahren geplante Ausweisung einer Ortsumfahrungstrasse zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Reduzierung des Schwerverkehrsanteils in den Ortskernen Ober- und Unterkammlachs.

Änderungsbereich 1 — Ortsumfahrung

Bereits im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kammlach im Jahr 2005 wurde eine Ortsumfahrungstrasse ostseitig der beiden Siedlungsbereiche ausgewiesen, um den Durchgangsverkehr innerhalb der Ortskerne zu reduzieren und eine Verbesserung für die Anwohner hinsichtlich Lärmemissionen, Luftqualität und Verkehrssicherheit herbeizuführen. Dieser Gedanke wird auch in der aktuellen Flächennutzungsplanänderung weiterhin verfolgt. Im Verlauf der Planungen haben zahlreiche Überlegungen zum Trassenverlauf innerhalb des Gemeinderates stattgefunden. Die ursprüngliche Ausweisung erfolgte nicht als Verlängerung des als Autobahnzubringers fungierenden Abschnitts der St 2037 in nördlicher Richtung, sondern ein Gewanne weiter östlich. Nun soll die Ortsumfahrung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung an den vom Regionalplan vorgegebenen Trassenverlauf angeglichen werden. Der maßgebliche Teil der Flächen wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.

Änderungsbereich 2 — Konzentrationszone für den Kiesabbau

Mittels der Ausweisung einer Konzentrationszone für den Kiesabbau soll einer willkürlichen Ausweisung von Kiesabbauflächen, die mit der Privilegierung von Kiesabbauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einhergeht, entgegengewirkt werden, um Belastungen durch dezentrale Ressourcenausbeutungen zu vermeiden und die am besten geeigneten Flächen für einen zukünftigen Kiesabbau zu ermitteln. Darüber hinaus können — mit der Ausweisung der Konzentrationsflächen — Genehmigungen und Ablehnungen weiterer Abbauvorhaben zukünftig erleichtert und damit beschleunigt werden. Zur Ermittlung geeigneter Flächen für den Kiesabbau wurden mittels einer landschaftsplanerischen Analyse zunächst die Flächen herausgefiltert, die für den Kiesabbau nicht geeignet sind. Dies funktioniert über die Anwendung von zuvor festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien, die für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich angewendet werden. Anschließend verbleiben Potenzialflächen, die für die Ausweisung einer Konzentrationszone näher untersucht werden können. In enger Abstimmung mit dem Gemeinderat wurde eine Fläche von rd. 19,6 ha mit flächenscharfer Umgrenzung herausgearbeitet. Auf Grundlage der 20 ha-Orientierungsmarke, die sich die Gemeinde für die Flächengröße der Konzentrationszone gesetzt hat, wurde dementsprechend eine 19,6 ha große Fläche ausgewählt, die (Teil-) Flächen der folgenden Flurnummern umfasst: 188, 189, 190, 191, 192, 198, 202, 203, 204 und 205, Gemarkung Oberkammlach. Die Flächen werden im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die jeweiligen Änderungsbereiche ergeben sich aus beiliegenden Lageplänen.

In seiner Sitzung am 20.04.2026 hat der Gemeinderat Kammlach den Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Begründung, Umweltbericht und den zeichnerischen Darstellungen in der Fassung vom 20.04.2026 beschlossen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der o. g. Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.04.2026 können auf der Homepage der Gemeinde Kammlach unter

<https://www.Kammlach.de/seite/130089/informationen-bekanntmachungen>

im Zeitraum vom **28.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026** abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kammlach, Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese sind:

Gemeinde Kammlach

Montag	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag	16.30 - 19.30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Montag bis Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

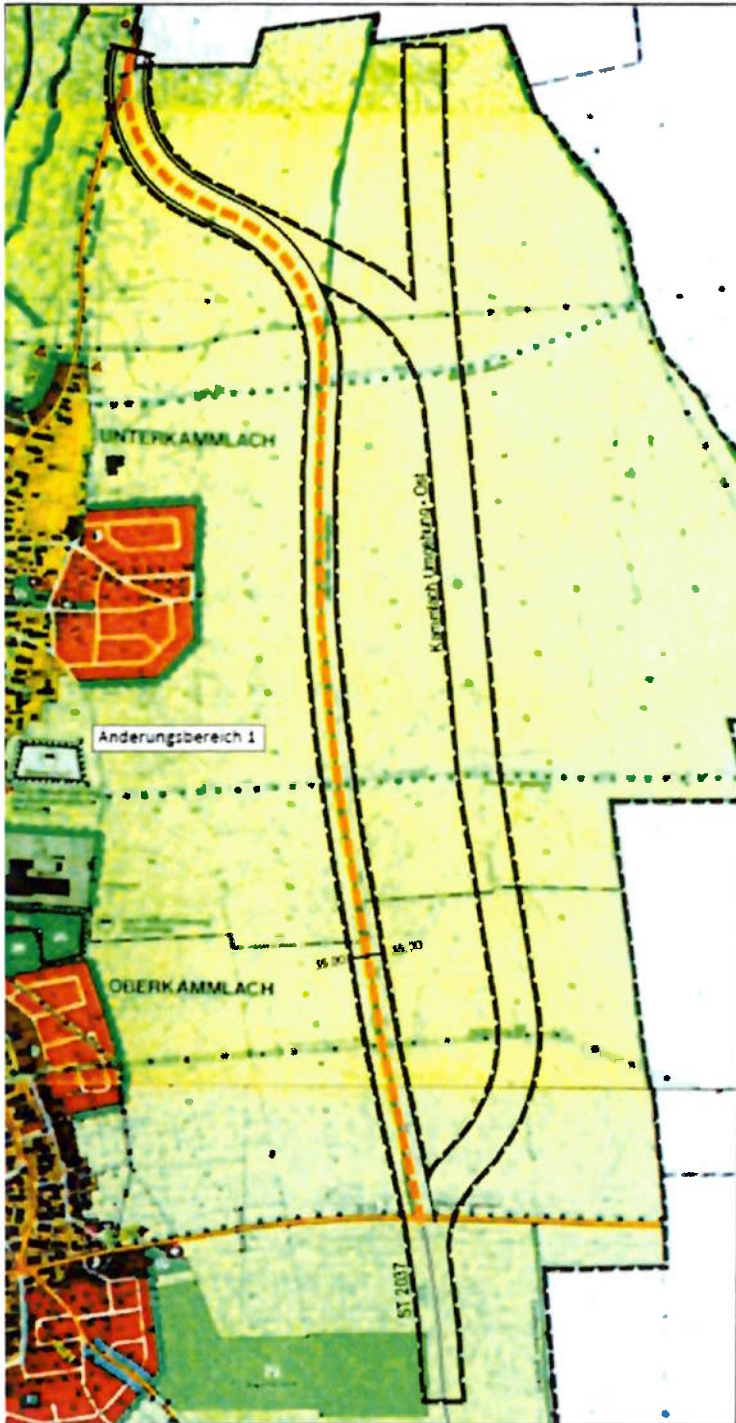
Nach telefonischer Vereinbarung mit der jeweiligen Stelle auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stellungnahmen können elektronisch direkt an die Gemeinde unter rathaus@kammlach.de oder an das Planungsbüro LARS consult in Memmingen unter stellungnahme@lars-consult.de gesendet werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahme schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus Kammlach sowie der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zu den oben genannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Änderungsbereich 1 - Übersichtsplan der Ortsumfahrung



(unmaßstäblich, genordet)

Änderungsbereich 2 – Übersichtsplan der Konzentrationszone für den Kiesabbau



(unmaßstäblich, genordet)

Kammlach, 14.05.2026
Gemeinde Kammlach
gez.
Birgit Steudter-Adl Amini
Erste Bürgermeisterin

Eder
Leiterin des Hauptamtes